

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVb ZR 730/80

URTEIL

Verkündet am
7. Juli 1982
Ernst,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Kurt M [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Frieda M [REDACTED] geb. Ma [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Seidl, Dr. Chr. Krohn und Dr. Zysk

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 17. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Celle vom 30. September 1980 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als der Beklagte für die Zeit ab 1. Mai 1980 zur Zahlung einer Unterhaltsrente von mehr als monatlich 370,53 DM verurteilt worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

7

- 3 -

Die weitergehende Revision des Beklagten wird
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind seit dem Jahre 1960 miteinander verheiratet und leben seit Mitte Oktober 1979 getrennt. Die Klägerin nimmt den Beklagten für die Zeit ab 1. Januar 1980 auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch.

Beide Parteien beziehen Renteneinkünfte, und zwar die Klägerin eine Altersrente von monatlich 740,40 DM und der Beklagte, der aufgrund einer Amputation des rechten Armes schwerbehindert ist, eine Invalidenrente von 881,80 DM und Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz von insgesamt 1 332 DM. Die Parteien sind je zur Hälfte Miteigentümer eines Hausgrundstücks, das sie bis zur Trennung gemeinsam bewohnt haben und aus dem die Klägerin bei der Trennung ausgezogen ist. Für dieses Haus fallen (nach Abzug eines den Parteien gewährten Zins- und Tilgungszuschusses) monatliche Kosten von 500 DM an, die vom Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

getragen werden.

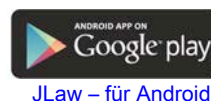
Das Amtsgericht hat der Klägerin eine Unterhaltsrente von monatlich 280 DM zuerkannt. Das Oberlandesgericht hat die auf Klageabweisung gerichtete Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin die Unterhaltsrente für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1980 auf monatlich 300 DM und für die Folgezeit auf monatlich 480 DM erhöht.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte für die Zeit ab 1. Mai 1980 eine Herabsetzung der Unterhaltsrente auf monatlich 217,30 DM.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat nur zum (geringeren) Teil Erfolg.

I. Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken. Das Berufungsgericht hat sie im Urteilsspruch ohne Einschränkung zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat es die Zulassung mit der Erwägung begründet, daß die Frage, ob und in welchem Umfang die Grundrente nebst Zulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz als unterhaltsrechtliches Einkommen zu berücksichtigen sei, grundsätzliche Bedeutung habe. Damit hat das Oberlandesgericht dargelegt, weshalb es die Revision zugelassen hat. Eine



7

- 5 -

Beschränkung der Zulassung liegt darin nicht (vgl. BGH, Urteil vom 30. März 1971 - VI ZR 190/69 = LM ZPO § 546 Nr. 77 m.w.N.).

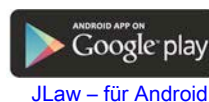
II. In der Sache steht im Revisionsverfahren außer Streit, daß der Beklagte der Klägerin nach § 1361 BGB unterhaltspflichtig ist. Die Bemessung des Betrages der Unterhaltsrente im angefochtenen Urteil hält jedoch der rechtlichen Nachprüfung nicht in vollem Umfang stand.

1. Das Berufungsgericht hat auf seiten des Beklagten dessen gesamte Rentenbezüge abzüglich eines Betrages von monatlich 400 DM, den der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts für eine aufgrund seiner Behinderung benötigte Haushaltshilfe aufwenden muß, als Einkommen berücksichtigt. Dies entspricht - auch hinsichtlich der vom Beklagten nach dem Bundesversorgungsgesetz bezogenen Grundrente und Kleiderzulage - der inzwischen entwickelten Rechtsprechung des Senats (zur Grundrente: Urteil vom 21. Januar 1981 - IVb ZR 548/80 - FamRZ 1981, 338, 339; zur Kleiderzulage: Urteil vom 7. April 1982 - IVb ZR 673/80 - FamRZ 1982, 579, 580 f.) und wird von der Revision nicht mehr angegriffen.

Die im Berufungsurteil getroffene Feststellung von Anfall und Höhe der behinderungsbedingten Aufwendungen ist für das Revisionsgericht bindend, auch wenn das einschlägige Vorbringen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Beklagten, wie die Klägerin in der Revisionsverhandlung geltend gemacht hat, bestritten war (§ 561 Abs. 2 ZPO).

2. Das danach verbleibende Einkommen des Beklagten von monatlich 1 813,80 DM hat das Berufungsgericht der Unterhaltsbemessung zugrunde gelegt, ohne davon die vom Beklagten für das im Miteigentum der Parteien stehende Hausgrundstück aufgewendeten Kosten, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts monatlich 500 DM betragen, ganz oder teilweise abzuziehen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind zum Teil begründet.

a) Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt:

Die Klägerin brauche sich die für das gemeinsame Haus anfallenden Kosten (Zins- und Tilgungslasten, Abgaben und sonstige Kosten) nicht, auch nicht zum Teil, auf ihren Unterhaltsanspruch anrechnen zu lassen. Die Zins- und Tilgungszahlungen dienten der Vermögensbildung und könnten die Unterhaltsverpflichtung nicht berühren. Allerdings hätten die zum Bestreiten der Lasten für das Haus benötigten Beträge auch zur Zeit des Zusammenlebens der Parteien für die gemeinsame Lebensführung nicht als Barbeiträge zur Verfügung gestanden, jedoch sei dadurch der beiderseitige Wohnbedarf finanziert worden. Da der Beklagte weiter in dem Haus wohnen könne, sei eine seine Unterhaltsverpflichtung mindernde Belastung nur insoweit denkbar, als die Kosten nicht

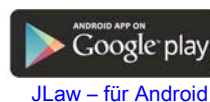


7

- 7 -

in zumutbarer Weise verringert werden könnten und höher seien als eine ohne das Haus erforderliche Mietbelastung. Hierbei sei jedoch von der Gesamtbelastung nur der den Beklagten treffende Anteil von monatlich 250 DM beachtlich, der sich im Rahmen eines zu erbringenden Mietzinses halte. Soweit der Beklagte auch für die Klägerin anteilige Hauslasten trage, stehe ihm ihr gegenüber ein Ersatzanspruch zu, der aber mit Rücksicht auf § 394 BGB, § 850 b ZPO nicht zu einer Kürzung der Unterhaltspflichtung führen könne.

b) Diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, soweit das Berufungsgericht angenommen hat, daß der Anfall der laufenden Kosten für das Hausgrundstück und die andererseits damit verbundene Finanzierung des Wohnbedarfs der Parteien schon während ihres Zusammenlebens die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben und insoweit auch auf die Bemessung des Trennungsunterhalts von Einfluß sind (vgl. Senatsurteil vom 7. Oktober 1981 - IVb ZR 598/80 - FamRZ 1982, 23). Wenn beide Parteien in dem Haus verblieben wären, würde dies zum Abzug der laufenden Kosten für das Haus vom Einkommen des Beklagten und zur Verteilung der verbleibenden Mittel der Parteien für deren weitere Bedürfnisse führen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Klägerin infolge der Trennung die Wohnmöglichkeit in dem gemeinschaftlichen Haus nicht mehr nutzen kann. Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der Beklagte der Klägerin ein Verbleiben in dem Haus weiterhin



gestatten würde, kommt es dabei nicht an. Der Entschluß der Klägerin zur Trennung darf aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht dadurch erschwert werden, daß ihr unterhaltsrechtlich die Obliegenheit auferlegt wird, in dem gemeinschaftlichen Haus zu verbleiben. Danach ist durch die Trennung auf seiten der Klägerin ein Mehrbedarf durch die Notwendigkeit der Beschaffung einer anderweitigen Wohnmöglichkeit entstanden, der bei der Bemessung des Trennungsunterhalts nicht außer Betracht bleiben darf (Senatsurteil vom 9. Juni 1982 - IVb ZR 698/80, zur Veröffentlichung bestimmt).

Wenn sich die für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mittel gegenüber der Zeit des Zusammenlebens der Ehegatten nicht erhöht haben, muß diesem Mehrbedarf durch eine anteilige Befriedigung der Bedürfnisse beider Ehegatten Rechnung getragen werden. Dies kann - jedenfalls bei Einkommen durchschnittlicher Größenordnung und vorbehaltlich von Umständen, die besonderer Berücksichtigung bedürfen - im Wege der vom Berufungsgericht angewendeten Differenzmethode geschehen, nach der in einer sogenannten Doppelverdienerreihe dem weniger verdienenden Ehegatten eine Quote der Einkommensdifferenz zugebilligt wird (Senatsurteil vom 9. Juni 1982, s.o.). Jedoch muß berücksichtigt werden, daß die Klägerin aus den zu verteilenden Barmitteln auch ihren Wohnbedarf decken muß, während der Wohnbedarf des Beklagten bereits durch die Übernahme der laufenden Kosten für das Haus finanziert wird. Dem kann, wie das Berufungsgericht im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



7

- 9 -

Ansatz zutreffend ausgeführt hat, dadurch Rechnung getragen werden, daß die laufenden Kosten für das Haus vom Einkommen des Beklagten nur insoweit abgesetzt werden, als sie den für den Wohnbedarf des Beklagten erforderlichen Betrag übersteigen.

Den Wohnbedarf des Beklagten hat das Berufungsgericht mit mindestens 250 DM festgestellt. Danach ergibt sich folgendes der Unterhaltsberechnung zugrunde zu legendes (Mindest-)Einkommen des Beklagten:

2 213,80 DM	Rentenbezüge
- 400,-- DM	behinderungsbedingte Mehraufwendungen
1 813,80 DM	
- 500,-- DM	laufende Kosten des Hauses
1 313,80 DM	
+ 250,-- DM	finanzierter Wohnbedarf des Beklagten
1 563,80 DM.	

Wäre der Wohnbedarf, was das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, höher zu bemessen, würde sich das zu berücksichtigende Einkommen des Beklagten (und damit der Unterhaltsanspruch der Klägerin) noch erhöhen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

3. Danach ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts folgender (Mindest-)Unterhaltsanspruch der Klägerin:

1 563,80 DM	Mindestbetrag des berücksichtigungsfähigen Einkommens des Beklagten
740,40 DM	Einkommen der Klägerin
823,40 DM	x 45 % = 370,53 DM.

In Höhe dieses Betrages hat das angefochtene Urteil Bestand. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Beklagten Ansprüche gegen die Klägerin daraus erwachsen sind und noch erwachsen, daß er laufend allein die Lasten für das im Miteigentum der Parteien stehende Hausgrundstück trägt, bestimmt sich nach dem insoweit zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis. Die Frage bedarf hier keiner Entscheidung, weil sich solche Ansprüche - jedenfalls nach dem Sachstand im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung - nicht auf den Betrag des laufenden Unterhalts auswirken könnten. Das Berufungsgericht hat die Parteien für den laufenden Unterhalt nicht auf eine Veräußerung oder Belastung des gemeinschaftlichen Hausgrundstücks verwiesen. Dies ist unter den gegebenen Verhältnissen aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wird von der Revision nicht angegriffen. Damit kann der Beklagte auch etwaige Ansprüche gegen die





- 11 -

Klägerin nicht auf diesem Wege wirtschaftlich nutzbar machen. Seine Leistungsfähigkeit in Bezug auf den laufenden Unterhalt wird daher durch das Bestehen solcher Ansprüche nicht erhöht. Andererseits ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß sich die Klägerin den sie im Innenverhältnis etwa treffenden Anteil der Lasten des Hausgrundstücks nicht als Unterhaltsleistung anrechnen lassen muß, weil ihr dieser Betrag nicht zur Deckung ihres Lebensbedarfs zur Verfügung steht. Zu Recht hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß der Beklagte mit Ansprüchen, die ihm möglicherweise aufgrund der Tragung der Lasten des Hausgrundstücks gegen die Klägerin erwachsen sind, nicht gegen deren Unterhaltsanspruch aufrechnen könnte (§ 394 BGB; § 850 b Abs. 1 Nr. 2 ZPO; vgl. BGHZ 31, 210, 217 f).

Aufgrund der neuen Berufungsverhandlung kann eine Erhöhung des errechneten Mindestunterhalts in Betracht kommen, etwa wenn der Wohnbedarf des Beklagten höher anzusetzen wäre oder wenn eine weitergehende Nutzung des gemeinschaftlichen Hauses durch Vermietung möglich wäre. Ferner kann eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse zu einer Änderung des Anspruchs für die Zukunft führen.

Für die neue Verhandlung der Sache wird noch darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des Senats auch eine Erhöhung des Anteils der Klägerin an der Differenz zwischen den berücksichtigungsfähigen beiderseitigen Einkommen auf 50 % in Betracht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kommt. Bei der Aufteilung der zur Verfügung stehenden (beschränkten) Mittel ist grundsätzlich jedem Ehegatten die Hälfte der verteilungsfähigen Einkommensdifferenz zuzubilligen, denn beide nehmen am ehelichen Lebensstandard in gleicher Weise teil (vgl. BGH Urteil vom 13. Juni 1979 - IV ZR 189/77 - FamRZ 1979, 693, 694 zu §§ 58, 59 EheG; Senatsurteile vom 10. Dezember 1980 - IVb ZR 534/80 - FamRZ 1980, 241; vom 25. Februar 1981 - IVb ZR 543/80 - FamRZ 1981, 442, 444; vom 16. September 1981 - IVb ZR 674/80 - FamRZ 1981, 1165, 1166; vom 7. April 1982 - IVb ZR 673/80 - FamRZ 1982, 579, 581). Abweichungen vom Grundsatz der hälftigen Teilung hat der Senat gebilligt, wenn der Zuschlag zugunsten des Unterhaltspflichtigen maßvoll geblieben und durch besondere Gründe berechtigt war. Die in den Richtsätzen und Leitlinien der Oberlandesgerichte übliche Höherquotierung zugunsten eines erwerbstätigen Ehegatten berücksichtigt den mit einer Berufsausübung verbundenen besonderen Aufwand und trägt zugleich dazu bei, den Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu erhalten (vgl. die obengenannten Urteile). Sind dagegen wie im vorliegenden Fall die Beteiligten bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden, entfallen diese Gesichtspunkte als Rechtfertigung für die Minderung der Unterhaltsquote des



7

- 13 -

Berechtigten (Senatsurteil vom 7. Juli 1982 - IVb ZR 726/80 - zur Veröffentlichung bestimmt). Besondere Umstände, die es gleichwohl rechtfertigen könnten, vom Grundsatz der hälftigen Aufteilung abzuweichen, sind im vorliegenden Fall bisher nicht festgestellt.

Lohmann

Portmann

Seidl

Krohn

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)